

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 24.03.2014

AZ: LSG-NRW-2014-006-1

Urteil in dem Verfahren



- Kläger -

gegen

**Piratenpartei Deutschland
KV Bochum vertreten durch den Vorstand
Verfahrensbevollmächtigte durch den Vorstand**



- Beklagter -,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW unter Mitwirkung der RichterInnen Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Sandra Pauen aufgrund des Zeitraums für Stellungnahmen und den Sitzungen vom 10. und 24. März 2014 geurteilt:

Das Verfahren wird nach § 8 I S. 2 BSchGO abgewiesen.

I. Sachverhalt

Gegen Mitte April 2013 stellte der Kläger einen Antrag bei seinem zuständigen Kreisvorstand mit der Bitte, den Versammlungsort des Stammtisches des Kreisverband Bochums zu wechseln. Als Begründung gab der Kläger an, dass es nicht mit der Partei vereinbar sei, dass ein Stammtisch der Piraten in einem Lokal stattfindet, in dessen Vorraum an einer Wand ein Abbild Che Guevaras gemalt sei.

Gegen Ende Mai 2013 fand ein intensiver Mailwechsel zwischen dem Kläger und dem Verwaltungspiraten des Kreisverbandes Bochum statt, dessen Ziel es war, zu klären, wieso der Vorstand sich bis dato noch nicht mit dem eingereichten Antrag befasst und ihn – nach Meinung des Klägers rechtswidrig – an die Kreismitgliederversammlung weiter gegeben habe.

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum**

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

[Schiedsgerichtswiki](#)

Besetzung des Landesschiedsgerichts NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztyüs

2. Ersatzrichter

martin.kesztyues@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

Am 17. Juli 2013 erörterte der Kläger in einer Mail nochmals den Sinn und das gewünschte Ergebnis seines Antrages.

Am 16. September 2013 schrieb der Kläger abermals den Kreisvorstand an mit der Bitte, seinen Antrag entsprechend zu behandeln.

Am 22. Oktober 2013 schrieb der Kläger abermals den Kreisvorstand an und schilderte nochmals detailliert, wie sein Antrag seiner Meinung nach zu behandeln sei.

Zwischen Dezember 2013 und Januar 2014 wurde ein Mediationsversuch gestartet, der von Seiten des Mediators am 14.01.2014 schriftlich ergebnislos abgebrochen wurde.

Am 30. Januar 2014 wendet sich der Kläger erstmals an das Landesschiedsgericht mit seiner Klage, dessen Inhalt folgender ist:

(Einstweilige Anordnung Eilentscheidung zu Punkt 1.)

1. Der Vorstand des KV Bochum wird verpflichtet, meinen ordnungsgemäß (gem. § 4 GO des Kreisvorstands) an ihn eingereichten Antrag (näheres s.u.) zur Abstimmung und Protokollierung nebst einer ebenfalls zum selben Sachverhalt beantragten Stellungnahme, ebenfalls mit Protokollierung (gem. § 9 GO), ordnungsgemäß zu behandeln.
2. Es wird festgestellt, daß die sich seither hinziehende, permanente Weigerung des Vorstands, den ordnungsgemäß eingebrachten Antrag gem. den eindeutigen Bestimmungen der GO zu behandeln, rechtswidrig war und daß damit meine Mitgliedsrechte (Antragsrecht) ohne Rechtsgrundlage, willkürlich beschnitten wurde.

Am 08. Februar 2014 lehnt das Landesschiedsgericht die einstweilige Anordnung, wie es zu Punkt 1 gefordert wurde, ab.

Auf das Einlegen von Rechtsmittel wurde von den Parteien verzichtet.

Am 18. Februar 2014 eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren. Das Gericht lässt die Klageschrift nochmals vom Kläger aufbessern, da es ihm an den entsprechenden Unterlagen zum eigentlichen Antrag mangelt.

Den Parteien wird im Eröffnungsbeschluss eine Frist zur Stellungnahme bis zum 10.03.2014 gegeben.

Am 10. März 2014 stellt der Kläger ergänzend zu seiner Klageschrift einen Antrag mit dem ergänzenden Punkt:

Da zwischenzeitlich die Personen im Vorstand gewechselt haben, ist die Klage um einen weiteren Klageantrag zu erweitern, nämlich wie folgt:



**PIRATEN
PARTEI**

„Es wird ferner festgestellt, daß auch der „alte“ Vorstand seiner Verpflichtung, den Antrag ordnungsgemäß zu behandeln und zu bescheiden, schuldhaft nicht nachgekommen ist und damit seine Pflichten als Vorstand verletzt hat“.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach § 8 I S. 2 BSchGO schon nicht zulässig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 6 II, III BSchGO. Schlichtungsversuche wurden vom Kläger geführt, blieben aber ergebnislos.

1. Pflichten des Vorstands

Der vom Kläger eingereichte Antrag an den Kreisvorstand wurde behandelt. Obwohl der Kläger versuchte, dem Vorstand Bedingungen über die Art der Behandlung zu diktieren, steht es dem Vorstand frei, selbst über diese zu entscheiden.

Auch wenn dem Kläger die Entscheidung des Vorstands nicht zu passen scheint, hat der Vorstand den Antrag behandelt und entschieden, dass er sich hier an die Bochumer Basis in Form einer Kreismitgliederversammlung wenden möchte, um diesen Antrag zu erörtern und abstimmen zu lassen.

Ein Anspruch auf die Mitteilung von Einzelmeinungen jedes Vorstandsmitglieds als Begründung zu einer Abstimmung über einen Antrag existiert nicht. Auch sieht die Satzung nicht vor, dass der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied seine Abstimmung kommentieren muss.

2. Weigerung zur Behandlung eines an den Kreisverband eingereichten Antrags

Das Gericht stellt daher fest, dass der zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags eingesetzte Vorstand den Antrag durchaus behandelt hat. Eine schuldhafte Pflichtverletzung ist somit nicht gegeben.

Es sei anzumerken, dass es bereits zwei gescheiterte Mediationsversuche gab. Das Gericht geht somit auch davon aus, dass hier bereits Schritte unternommen wurden, die Situation zu klären.

3. Verantwortlichkeit eines Stammtischs

Der Kreisvorstand ist nicht verantwortlich für die Organisation eines Stammtischtreffens.

Vielmehr liegt die Verantwortung bei der Piratengruppe, die sich auf dem jeweiligen Stammtisch einfindet.



**PIRATEN
PARTEI**

Ein Stammtisch ist kein Organ im Sinne der Satzung. Daher obliegt es auch nicht dem Vorstand, zu entscheiden wo ein Stammtisch stattzufinden hat.

Dem Kläger steht es frei, an einem anderen Ort einen Alternativstammtisch stattfinden zu lassen.

Abweichende Meinung des Richters Gärtner

Die Klage wäre meiner Meinung nach schon an § 8 IV S.1 BSchGO gescheitert.

Ich will in keinsten Weise dem Kläger sein Recht streitig machen, den an einen Vorstand eingereichten und nach Meinung des Klägers rechtswidrig (un)behandelten Antrag gerichtlich prüfen zu lassen.

Dennoch sehe ich hier, bei einer Zeitspanne von einem 3/4 Jahr, einen zu langen Zeitraum, als dass dort noch schiedsgerichtlich dran zu gehen ist.

Auch wenn der Kläger sich nachweislich mehrfach ohne den gewünschten Erfolg an den Vorstand gewandt hat, hätte er schon längst den Gang zum Landesschiedsgericht gehen können.

Eine zwischen Dezember 2013 und Januar 2014 versuchte Mediation würde ich zwar als Fristverlängerung für Klageerhebungen sehen, selbst diese fand jedoch erst so spät statt, dass sie nicht weiter ins Gewicht fällt.

Aufgrund dieser Tatsachen hätte das Verfahren meiner Meinung nach eingestellt und somit abgewiesen werden müssen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 V i.V.m. § 13 II S. 1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, das bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
schiedsgericht@piratenpartei.de

einzureichen ist.

Melano Gärtner (BE)

Isabelle Sandow

Sandra Pauen



**PIRATEN
PARTEI**